

novus

Umkehr der
Umsatzsteuer-
schuldnerschaft –
Konkretisierung

Rückstellung für
Ausgleichs-
ansprüche von
Handelsvertretern
während der
Vertragslaufzeit

Gesetzlicher
Mindestlohn mit
Auswirkungen
auf Arbeitnehmer-
entsendungen



Compliance
im staatlichen Fokus

Compliance im staatlichen Fokus

Das Thema Compliance kann künftig für Unternehmen aller Größen und Branchen und damit auch für den Mittelstand noch bedeutsamer werden. So hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf für ein Verbandsstrafrecht, den sog. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden – VerbStrG-E – vorgelegt, der noch in diesem Jahr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll.

Dieser vergleichsweise schlanke Gesetzentwurf rückt Unternehmen und andere Verbände in das Zentrum der Strafverfolgung – und nicht wie bisher die Einzelperson als „Bauernopfer“. Denn oftmals ist die individuelle Schuld von Einzelpersonen, die im Interesse eines Unternehmens an der Verwirklichung eines Straftatbestandes mitgewirkt haben, gering, wobei sich gravierende Tatfolgen mitunter für die Allgemeinheit ergeben. Zugleich sollen Anreize geschaffen werden, damit Unternehmen präventive Maßnahmen gegen Korruption ergreifen und ein den Unternehmensrisiken angepasstes Compliance-Management-System etablieren.

Ausweislich der Gesetzesbegründung steht derzeit die Höhe der Strafe eines handelnden Täters nicht in Relation zu dem Vermögen des begünstigten Verbandes und das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht wird den Anforderungen der Organisationsgesellschaft nicht mehr gerecht. So erzeugen Bußgelder keine hinreichende Präventivwirkung und sind ein kalkulierbares Risiko für Unternehmen. Ferner werden Instrumente vermisst, die effektive Anreize zur Entwicklung und Pflege einer Compliance-Kultur setzen.

Damit zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die Verantwortlichkeit von juristischen Personen oder Personengesellschaften (Verbänden) für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter gegen Strafgesetze zu stärken. Vom Anwendungsbereich sollen alle juristischen Personen, alle nicht rechtsfähigen Vereine und alle rechtsfähigen Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht in

Ausübung hoheitlicher Befugnisse handeln, erfasst werden.

Adressaten sind zudem die „Entscheidungsträger“ dieser Verbände, also die vertretungsberechtigten Organe, Gesellschafter oder andere in Leitungsfunktion verantwortliche Personen.

Der betroffene Adressatenkreis darf keinem Strafgesetz zuwiderhandeln, wenn dadurch Unternehmenspflichten verletzt bzw. das Unternehmen bereichert wurde oder bereichert werden sollte. Es dürfen auch keine Aufsichtsmaßnahmen unterlassen werden, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre – das Gesetz knüpft hierbei an das Überwachungsverschulden an.

Als Sanktionen sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Verbandsgeldstrafe, einer Verbandsgeldverwarnung mit Strafvorbehalt und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung vor. Darüber hinaus kann der Ausschluss von Subventionen bzw. der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge bis hin zur Auflösung des Unternehmens angeordnet werden.

Allerdings können die vorgesehenen Sanktionen und Maßregeln unter anderem dadurch vermieden werden, dass der Verband darlegt und glaubhaft macht, dass er ausreichende organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden. Damit will das Gesetz u. a. zentrale Forderungen der Anwaltschaft aufgreifen, die vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis gesetzlich bestimmte Anreizstrukturen zur Einführung von Compliance-Systemen angemahnt hat.

Derzeit werden in der Praxis Compliance-Systeme, die während oder nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eingeführt werden, nur in Ausnahmefällen bei der Bemessung der Bußgelder berücksichtigt. Künftig soll dies stärker honoriert werden

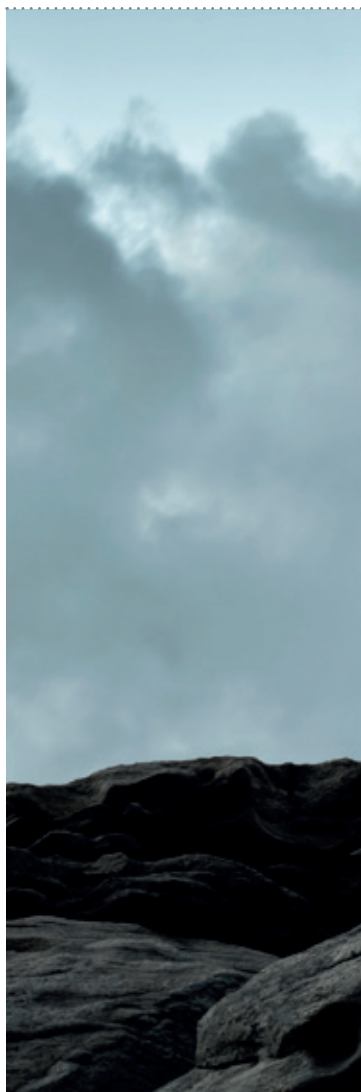
und auch dazu führen, dass Sanktionen entsprechend abgemildert werden.

Der Entwurf begegnet schon jetzt massiver Kritik und verfassungsrechtlichen Bedenken: Diese reichen von der generellen Frage, ob das geltende Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dessen Bußgeldkatalog erst im vergangenen Jahr erhöht wurde, nicht ausreicht, bis hin zur Missachtung des Schuldprinzips, indem eine pauschale Zurechnung der Strafbarkeit eingeführt wird. Daneben tauchen zahlreiche praktische Fragen auf. Wer soll letztlich zur Glaubhaftmachung vor Gericht beitragen, dass die geforderten organisatorischen oder personellen Maßnahmen „ausreichend“ sind, damit von einer Verbandsstrafaktion abgesehen werden kann?

Hier sind Wirtschaftsprüfer gefragt, deren Kerngeschäft darin besteht, Geschäftsprozesse zu analysieren, die Implementierung eines Compliance-Systems zu begleiten oder ein solches zu prüfen. Maßgebend ist dabei der Prüfungsstandard des IDW PS 980: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Management Systemen. Für die Zwecke des Verbandsstrafrechts bedarf es sicher weiterer Stellungnahmen des IDW. Für die Prüfung des Verhaltenskodex Vertrieb von Versicherungsprodukten hat das IDW bereits einen eigenen Prüfungshinweis verabschiedet, IDW PH 9.980.1. Und diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund des diskutierten Verbandsstrafgesetzbuchs keineswegs abgeschlossen.



Dr. Martin Hartauer
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,
Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz
in Frankfurt



■ STEUERRECHT

Unternehmensbesteuerung

Ansammlungsrückstellung bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses	4
Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils: Bildung und Auflösung einer 6b-Rücklage	4
Keine Einzelbewertung bei weniger als 15 Fahrten monatlich zwischen Wohnung und Betriebsstätte	4
OFD Frankfurt zur „Kleinen Organschaftsreform“	5
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen auch bei Weitervermietung verfassungsgemäß	6
Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen Miterben	6

Umsatzsteuer

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft – Konkretisierung	7
Grenzüberschreitende Dienstleistungen an eine Betriebsstätte	7
Anwendung des Regelumsatzsteuersatzes auf E-Books	8
Private Nutzungsüberlassung eines der GmbH zugeordneten PKW an einen Gesellschafter-Geschäftsführer	8
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen	9
Entnahme bei Betriebsaufgabe	9
Verkauf einer Ferienwohnung als Geschäftsveräußerung im Ganzen	10

Erbschaftsteuer

10

Besteuerung von Privatpersonen

Veräußerungstatbestände bei vermögensverwaltender Personengesellschaft	10
Poolung von Treugeberrechten	11
„Cum-ex-Geschäfte“: Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers	11
Verzinsung bei beantragter Aussetzung der Vollziehung	12
Antragsfrist für Verlustbescheinigung	13
Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften	13
Verrechnung erstatteter Sonderausgaben	13
Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen	14

Internationales Steuerrecht

14

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Rückstellung für Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern während der Vertragslaufzeit	16
Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen durch den Rat der EU angenommen	16
Praxisorientierter Handlungsleitfaden für einen Cyber-Sicherheits-Check	17

■ ZIVILRECHT

Gesellschaftsrecht

Fassungsänderung einer Satzung bei gegenstandslos gewordener Regelung	18
Ausschluss eines Gesellschafters bei zweigliedriger Gesellschaft	18
Abstellen auf den am Bewertungsstichtag geltenden IDW-Standard zur Bestimmung einer angemessenen Barabfindung für Squeeze-out?	19
Keine Haftung wegen Firmenfortführung bei Übernahme einer Etablissementbezeichnung	19

Arbeitsrecht

20

■ GLOBAL

21

■ INTERN

22

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Ansammlungsrückstellung bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses

Besteht die vertragliche Verpflichtung, Bauten auf fremdem Grund und Boden mit Ablauf des Vertrags zu beseitigen, ist eine Rückstellung zu bilden, die für steuerbilanzielle Zwecke zeitanteilig in gleichen Raten über die Vertragslaufzeit anzusammeln ist (Ansammlungsrückstellung, § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d EStG).

Wird das der Beseitigungsverpflichtung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis wirtschaftlich fortgesetzt, etwa durch Vertragsverlängerung oder durch Abschluss eines neuen Vertragsverhältnisses, ist laut Urteil des BFH vom 2.7.2014 (Az. I R 46/12, BFH/NV 2014, S. 1829) dieser verlängerte Nutzungszeitraum für die Rückstellungsbeurteilung heranzuziehen.

Hinweis: Die im Streitfall zu erwartenden Abbruchkosten waren somit über die verlängerte Vertragslaufzeit anzusammeln und bis zum hinausgeschobenen Vertragsende abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG), so dass der bereits gebildete Rückstellungsbetrag ggf. gewinnerhöhend zu mindern war.

Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils: Bildung und Auflösung einer 6b-Rücklage

Gemäß einer Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 2.9.2014 (Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2014/13, DStR 2014, S. 2025) ist das Bilanzierungswahlrecht für die Bildung, Fort-

führung und Auflösung einer § 6b-Rücklage anlässlich der Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils auf der Ebene des veräußernden Gesellschafters durch Abgabe entsprechender Bilanzen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auszuüben.

Hinweis: Die für den veräußernden Gesellschafter geltende Reinvestitionsfrist zur Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG wird nicht durch auf der Ebene der Gesellschaft veranlasste Ereignisse verkürzt.

Keine Einzelbewertung bei weniger als 15 Fahrten monatlich zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Steht einem Arbeitnehmer ein Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, ist in steuerlicher Hinsicht ein geldwerter Vorteil zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag berechnet sich im Rahmen der 1%-Methode in Form einer Monatspauschale von 0,03 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges pro Entfernungskilometer. Diese pauschale Betrachtungsweise ging dem BFH (Urteil vom 4.4.2008, Az. VI R 85/04, BStBl 2008 II, S. 887) zu weit. Nach seiner Auffassung kommt es auch bei der Pauschalmethode da-

rauf an, ob und in welchem Umfang der Firmenwagen tatsächlich für den Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte genutzt wird. Aus diesem Grund sind nach Auffassung des BFH in bestimmten Fällen nur die tatsächlichen Fahrten zu versteuern – und zwar mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer.

Gemäß einem Urteil des FG Düsseldorf vom 24.7.2014 (Az. 11 K 1586/13 F) sind die vom BFH aufgestellten Grundsätze nicht auf die Gewinneinkünfte zu übertragen. So gilt die

0,03 %-Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 6 Satz 3 EStG auch für ein Firmenfahrzeug, das an weniger als 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt wird. Eine taggenaue Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer kommt danach nicht in Betracht.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde unter dem Az. III R 25/14 Revision beim BFH eingelegt.



Das Risiko, ob ein fehlerhafter Bilanzersatz eine Korrektur der Handelsbilanz erforderlich macht, trägt der Steuerpflichtige.

OFD Frankfurt zur „Kleinen Organschaftsreform“

In ihrer Rundverfügung vom 14.4.2014 (Az. S 2770 A - 55 - St 51, DStR 2014, S. 2026) nimmt die OFD Frankfurt/M. zu verschiedenen Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der sog. „Kleinen Organschaftsreform“ Stellung.

Korrektur fehlerhafter Bilanzansätze

Enthält die Handelsbilanz fehlerhafte Bilanzansätze, die handelsrechtlich eine Korrektur der Handelsbilanz erforderlich machen, gilt der Gewinnabführungsvertrag unter den Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 KStG als tatsächlich durchgeführt. Durch die Außenprüfung beanstandete fehlerhafte Bilanzansätze, die auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrages durchschlagen, führen also nicht zum Wegfall der Organschaft, wenn eine Korrektur in laufender Rechnung in der Handelsbilanz verfolgt.

Hinweis: Die OFD Frankfurt/M. weist die Finanzverwaltung in ihrem Amtsbereich an, bei Vorliegen eines entsprechenden Fehlers

Beanstandungen schriftlich, z. B. im Rahmen des Bp-Berichts, vorzunehmen und dabei ausdrücklich auf § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und 5 KStG hinzuweisen.

Bei einem handelsbilanziell nicht zu korrigierenden fehlerhaften Bilanzansatz liegt schon kein Anwendungsfall des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 KStG vor, so dass der Fehler nicht zu einem Verstoß gegen die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrages führt.

Hinweis: Ist umstritten, ob ein zur Korrektur der Handelsbilanz führender Fehler vorliegt, trägt der Steuerpflichtige das Risiko des Ausgangs des Rechtsstreits. Eine Bestätigung des Abschlussprüfers, wonach keine handelsbilanzielle Korrektur des Fehlers erforderlich ist, lässt die OFD Frankfurt/M. im Gegensatz zur OFD Karlsruhe (Verfügung vom 16.1.2014, Az. S 2770/52/2 - St 221) nicht genügen. Letztere sieht „in der Regel“ die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (bei einem prüfungspflichtigen Unternehmen) bzw. eines Dritten (bei einem nicht prüfungspflichtigen Unternehmen) als ausreichend an.

Anpassung von Gewinnabführungsverträgen

Enthält ein Gewinnabführungsvertrag, der vor dem 27.2.2013 abgeschlossen oder geändert wurde, keinen den Anforderungen von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG in seiner bis dahin geltenden Fassung entsprechenden Verweis auf § 302 AktG, steht dies der Anwendung der Organschaftsregelungen für Veranlagungszeiträume, die vor dem 1.1.2015 enden, nicht entgegen, wenn eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt ist und bis 31.12.2014 eine Verlustübernahme entsprechend § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG in der aktuellen Fassung wirksam vereinbart wird. Eine solche Anpassung ist nicht erforderlich, wenn die steuerliche Organschaft vor dem 1.1.2015 endet.

Zur Anpassung von Gewinnabführungsverträgen stellt die OFD Frankfurt/M. nochmals klar, dass dies nur dann erforderlich ist, wenn der bisherige Gewinnabführungsvertrag nicht den Anforderungen von § 17 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 KStG a.F. entspricht.

Hinweis: Dies ist etwa der Fall, wenn nur auf Teile von § 302 AktG verwiesen oder nur der Wortlaut von § 302 Abs. 1 AktG wiedergegeben wird. Bei einer umfassenden Wortlautwiedergabe von § 302 AktG ist der Gewinnabführungsvertrag ohne weitere Anpassung sowohl in Altzeiträumen als auch künftig anzuerkennen.

Weiter führt die OFD aus, dass eine Anpassung der Alt-Gewinnabführungsverträge bis zum Jahresende auch dann nicht erforderlich ist, wenn diese keinen Verweis auf die ent-

sprechende Anwendung von § 302 Abs. 4 AktG enthalten, aber von der Billigkeitsregelung des BMF vom 16.12.2005 (Az. IV B 7 - S 2770 - 30/05, BStBl. I 2006, S. 12) in der Vergangenheit steuerlich geschützt waren. Eine vollständige Rechtssicherheit erlangen die betroffenen Unternehmen allerdings nur durch eine Änderung des Vertrages, weil die Gerichte nicht an die Billigkeitsregelungen der Finanzverwaltung gebunden sind.

Hinweis: Die entsprechend der Übergangsregelung bis Jahresende vorgenommene

Anpassung eines Alt-Gewinnabführungsvertrags gilt nicht als Neuabschluss und erfordert damit nicht erneut eine fünfjährige Mindestdauer des Organschaftsverhältnisses. Die Befürchtung der Unternehmen, dass diese Aussage nicht gilt, wenn die Finanzverwaltung die Auffassung vertritt, dass eine Korrektur des Gewinnabführungsvertrages nicht erforderlich gewesen ist, weil dieser der bisherigen Fassung des § 17 KStG a.F. entsprach, ist nach den Ausführungen der OFD Frankfurt/M. unbegründet.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen auch bei Weitervermietung verfassungsgemäß

Mit Urteil vom 4.6.2014 (Az. I R 70/12, DStR 2014, S. 1912) entschied der BFH, dass auch die Mieten und Pachten für weitervermietete oder -verpachtete Immobilien dem Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG anteilig hinzuzurechnen sind. Nach seiner Auffassung ist die Hinzurechnung von im Ergebnis 13 % (seit 2010 12,5 %) der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, verfassungsgemäß.

Hinweis: In einem weiteren Fall entschied der BFH (Urteil vom 4.6.2014, Az. I R 21/13, DStR 2014, S. 1916), dass die Besteuerungsfolgen, die aus der Hinzurechnung der Mieten und Pachten für weitervermietete oder -verpachtete Immobilien zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG resultieren, im Regelfall den gesetzgeberischen Wertungen entsprechen und daher grundsätzlich keinen Erlass der Gewerbebesteuer wegen sachlicher Unbilligkeit rechtfertigen.

Hinsichtlich der allgemeinen Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnung von Finanzierungszinsen, Miet- und Pachtzinsen ist allerdings beim BVerfG noch ein Verfahren anhängig (Az. 1 BvL 8/12).

Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen Miterben

Wird ein grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerbsvorgang innerhalb von zwei Jahren rückgängig gemacht oder wird der Erwerbsvorgang rückabgewickelt, weil die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden, ist die Grunderwerbsteuerfestsetzung aufzuheben. Entsprechend führt laut Urteil des BFH vom 9.7.2014 (Az. II R 50/12, BFH/NV 2014, S. 1857) die Rückgängigmachung des Er-

werbs von Anteilen an einer ungeteilten Erbengemeinschaft, in deren Nachlassvermögen sich mehrere Grundstücke befanden, wegen Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts durch einen Miterben zur Aufhebung der Grunderwerbsteuer.

Hinweis: Zwar übertrug der Erwerber die Erbteile unmittelbar auf den vorkaufsberech-

tigten Miterben, so dass hier keine Rückabwicklung des Erbteilskaufvertrags mit dem ursprünglichen Verkäufer vorliegt. Jedoch steht dies der Aufhebung der Grunderwerbsteuer nicht entgegen, da der Erbteilserwerber infolge der Ausübung des Vorkaufsrechts gesetzlich verpflichtet ist, die Erbteile auf den Miterben zu übertragen.

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft – Konkretisierung

Mit Schreiben vom 26.9.2014 (Az. IV D 3 - S 7279/14/10002, DStR 2014, S. 1972) nimmt das BMF ausführlich zu den am 1.10.2014 in Kraft getretenen Änderungen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft durch das Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien vom 25.7.2014 Stellung.

Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG)

Für die Frage des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ist bei Bauleistungen ab dem 1.10.2014 allein maßgebend, ob der Leistungsempfänger als Unternehmer nachhaltig Bauleistungen erbringt oder nicht. Nachhaltigkeit ist laut dem Umsatzsteueranwendungserlass gegeben, wenn die vom Unternehmer ausgeführten Bauleistungen mindestens 10 % seines Weltumsatzes betragen. Gemäß der gesetzlichen Neuregelung kommt es jedoch auch zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, wenn das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt dem Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung (UStG 1 TG) erteilt hat, wo-

nach er Unternehmer ist, der entsprechende Bauleistungen erbringt. Nach Auffassung des BMF geht die Steuerschuldnerschaft in diesen Fällen immer auf den Leistungsempfänger über, unabhängig davon, ob die Bescheinigung gegenüber dem Vertragspartner verwendet wurde oder nicht. Weiterhin erfolgte eine Klarstellung für Bauträger, die ausschließlich eigene Grundstücke bebauen. In diesen Fällen kommt es zukünftig nicht mehr zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.

Lieferung von Metallen

Seit 1.10.2014 führen auch Lieferungen von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen an Unternehmer zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Das BMF erläutert, welche Gegenstände unter die in der neuen Anlage 4 des UStG aufgelisteten Stoffe fallen. Die Definitionen sind stark an die Erläuterungen zum Zolltarif angelehnt. Zugleich reagiert die Finanzverwaltung aber auch auf die Einwände der Wirtschaftsverbände und Interessenvertreter, die eine Verlängerung der Einführungsfrist forderten.

Um den betroffenen Unternehmen mehr Zeit für erforderliche Anpassungen der innerbetrieblichen Abläufe einzuräumen, wird es nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger bei Lieferungen nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.1.2015 einvernehmlich davon ausgehen, dass die Steuerschuldnerschaft beim leistenden Unternehmer verbleibt, und dieser den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Hinweis: Eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung besteht auch bei Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen, die ebenso im Juli diesen Jahres mit dem Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien in den Katalog der Leistungen aufgenommen wurden, die zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft führen.

Zudem enthält das BMF-Schreiben viele Beispiele zur Rechnungsstellung insb. auch im Bereich der Anzahlungsrechnungen, wenn die Steuerschuldnerschaft aufgrund der Gesetzesänderung zwischen den Unternehmen wechselt.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen an eine Betriebsstätte

Sonstige Leistungen zwischen dem Stammhaus und einer Betriebsstätte im Ausland sind als reine Innenumsätze nicht steuerbar. Somit kann der sonst für sonstige Leistungen geltende Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, wenn die Leistung an einen im EU-Ausland ansässigen Unternehmer erbracht wird, nicht greifen.

Zu einem anderen Ergebnis kommt der EuGH jedoch mit Urteil vom 17.9.2014 (Rs. C-7/13, Skandia, BB 2014, S. 2389) im Fall einer schwedischen Zweigniederlassung einer US-amerikanischen Gesellschaft. Das Stammhaus erbrachte an die Zweignieder-

lassung IT-Dienstleistungen, woraufhin die schwedische Steuerbehörde die Zweigniederlassung zur Entrichtung der darauf entfallenden Mehrwertsteuer heranzog. Der Streitfall wies dabei die Besonderheit auf, dass die Zweigniederlassung einer schwedischen Mehrwertsteuergruppe, vergleichbar einer Organschaft nach deutschem Recht, angehörte und nicht die Zweigniederlassung, sondern vielmehr diese Mehrwertsteuergruppe nach Auffassung des EuGH als Leistungsempfänger anzusehen ist. Folglich schuldet die Mehrwertsteuergruppe die auf die IT-Dienstleistungen zu erhebende Mehrwertsteuer.

Hinweis: Auch in- und ausländische Unternehmen mit Betriebsstätten im EU-Ausland können von diesem Urteil betroffen sein, sofern die Betriebsstätte Mitglied einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist. In diesen Fällen könnten keine nicht steuerbaren Innenumsätze, sondern regelmäßig im Betriebsstättenstaat zu versteuernde Umsätze vorliegen.

Anwendung des Regelumsatzsteuersatzes auf E-Books

Mit seinem Urteil vom 11.9.2014 (Rs. C-219/13, K Oy, BB 2014, S. 2326) kommt der EuGH in einem das finnische Umsatzsteuerrecht betreffenden Rechtsstreit zu dem Ergebnis, dass die EU-Rechtskonformität der Besteuerung von E-Books mit dem Regelumsatzsteuersatz, wohingegen Bücher in der Printversion dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, von den Nutzergewohnheiten des Durchschnittsverbrauchers

abhängt. Sollte der Durchschnittsverbraucher auf Grund der technisch verfügbaren Vorrichtungen und der Durchsetzung auf dem jeweiligen nationalen Markt auf digitale Medien in gleicher Weise zugreifen wie auf Printmedien, könnte wegen der unterschiedlichen Besteuerung gleichartiger Gegenstände oder Leistungen der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzt sein.

Hinweis: Der EuGH spricht sich somit weder klar für noch gegen die EU-Rechtswidrigkeit der Besteuerung von E-Books mit dem Regelumsatzsteuersatz aus, so dass die derzeit in Deutschland viel diskutierte Problematik der Besteuerung von sog. Bundles, also Kombinationsprodukten aus Print- und digitalen Medien, bestehen bleibt.

Private Nutzungsüberlassung eines der GmbH zugeordneten PKW an einen Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten PKW an einen Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt mit dem Regelsteuersatz von 19 % der Umsatzsteuer. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 5.6.2014 (Az. XI R 2/12, DStR 2014, S. 2018). Dabei führt er aus, dass wegen der Höhe der Bemessungsgrundlage danach zu unterscheiden ist, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Nutzungsüberlassung und der Arbeitsleistung besteht (tauschähnlicher Umsatz) oder ob die Nutzungsüberlassung ohne eine Gegenleistung hierfür erfolgt (unentgeltliche Wertabgabe).

Während bei einem tauschähnlichen Umsatz der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz gilt, sind für die unentgeltliche Wertabgabe als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Ausgaben anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Aus Vereinfachungsgründen kann die anzusetzende Bemessungsgrundlage nach Wahl des Unternehmers aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften sowohl bei einem

tauschähnlichen Umsatz als auch bei einer unentgeltlichen Wertabgabe nach lohnsteuerrechtlichen bzw. ertragsteuerlichen Werten geschätzt werden (BFH-Urteil vom 5.6.2014, Az. XI R 2/12, Tz. 30; BMF-Schreiben vom 5.6.2014, BStBl. I 2014, S. 896, das in allen offenen Fällen anwendbar ist). Allerdings ist nur eine einheitliche Schätzung möglich, die von dem Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Hinweis: Eine GmbH hatte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer, der ihr Stammkapital zu 90 % hielt, im Arbeitsvertrag einen Anspruch auf ein Firmenfahrzeug eingeräumt, das er sowohl für dienstliche als auch für private Fahrten nutzen durfte. Das Finanzamt ging von einem tauschähnlichen Umsatz aus und erhöhte die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze um einen monatlichen Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs pro Entfernungskilometer für Fahrten zwischen der Wohnung des Gesellschafter-Geschäftsführers und der Arbeitsstätte.

Der BFH entschied, dass das erstinstanzlich urteilende Finanzgericht zu Unrecht ohne weitere Feststellungen davon ausgegangen ist, dass die Nutzungsüberlassung als tauschähnlicher Umsatz der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Vielmehr ist festzustellen, ob und ggf. inwieweit die PKW-Überlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer als Gegenleistung für seine Arbeitsleistung als Geschäftsführer erfolgte und ob und ggf. inwieweit der Gesellschafter-Geschäftsführer den PKW in seiner Eigenschaft als Gesellschafter nutzte.

Hinweis: Anders als im Falle der mit einem betrieblichen Fahrzeug zurückgelegten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers sieht der BFH mit Urteil vom 5.6.2014 (Az. XI R 36/12, DStR 2014, S. 2074) Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte eines Einzelunternehmers oder Gesellschafters einer Personengesellschaft als unternehmerisch veranlasst an. Folglich ist dieser für ertragsteuerliche Zwecke berücksichtigte Nutzungsvorteil nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen

Durch die EEG-Novelle 2012 wurde der Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Abs. 2 EEG für dezentral verbrauchten Strom aus Photovoltaikanlagen abgeschafft. Davon betroffen sind Photovoltaikanlagen, die seit dem 1.4.2012 in Betrieb genommen worden sind

und nicht unter die Übergangsvorschrift nach § 66 Abs. 18a EEG fallen, sog. neue Photovoltaikanlagen.

Das BMF befasst sich in einem ausführlichen Schreiben vom 19.9.2014 (Az. IV D 2 -

S 7124/12/10001-02) mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von derartigen neuen Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Entnahme bei Betriebsaufgabe

Ein Steuerpflichtiger, der einen bislang seinem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstand einer sein Unternehmen fortführenden Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, unentgeltlich zur Nutzung überlässt, muss die Entnahme dieses Gegenstandes aus seinem Unternehmen nach § 3 Abs. 1b UStG versteuern. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 21.5.2014 (Az. V R 20/13, DStR 2014, S. 1824).

Hinweis: Bemessungsgrundlage ist dabei der Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Entnahme, wobei die Wertentwicklung des entnommenen Gegenstands im Zeitraum zwischen seiner Anschaffung und seiner Lieferung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG zu berücksichtigen ist. Dabei ist aber nicht stets auf den Restwert im Sinne eines historischen Einkaufspreises abzüglich der Absetzung für Abnutzung bis zum Zeitpunkt der Entnahme,

sondern auf den tatsächlichen Restwert abzustellen. Aus diesem Grund muss auch eine zwischenzeitlich eingetretene und objektiv feststellbare Wertminderung berücksichtigt werden.

Entnahmen sind mit dem tatsächlichen Restwert der Umsatzsteuer zu unterwerfen.



Verkauf einer Ferienwohnung als Geschäftsveräußerung im Ganzen

Wird eine Ferienwohnung, die an ständig wechselnde Feriengäste vermietet wird, veräußert, kann dies eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG

darstellen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 5.6.2014 (Az. V R 10/13, DStR 2014, S. 1823).

Hinweis: Dem steht nach Auffassung des BFH nicht entgegen, dass die Ferienwohnung im Zeitpunkt der Übertragung nicht vermietet war.

ERBSCHAFTSTEUER

Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht

Mit Urteil vom 20.5.2014 (Az. II R 7/13, DStR 2014, S. 1919) entschied der BFH zum vorzeitigen unentgeltlichen Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht in einem nach der Gesetzeslage vor 2009 zu beurteilendem Fall. Demnach ist dieser Verzicht eine freigebige Zuwendung ohne Rücksicht darauf, dass der Nießbrauchswert nicht von der Bemessungsgrundlage der Schenkungsteuer bei

der Besteuerung des Anteilserwerbs nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG a. F. abgezogen wurde.

Hinweis: Um eine doppelte Erfassung des Nießbrauchsrechts zu beseitigen – so der BFH weiter – ist der Anteil am Nießbrauchswert, der bei der Schenkungsteuerfestsetzung für den Anteilserwerb nach § 25 Abs. 1 S. 1 ErbStG a. F. nicht von der schenkung-

steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen wurde, nicht in die Bemessungsgrundlage der Steuer für den Nießbrauchsverzicht einzubeziehen. Entsprechendes gilt für den Anteil am Nießbrauchswert, der bei der Festsetzung der Schenkungsteuer für den Anteils-erwerb nach § 10 Abs. 6 S. 5 EStG a. F. nicht von der Bemessungsgrundlage der Steuer abgezogen wurde.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Veräußerungstatbestände bei vermögensverwaltender Personengesellschaft

Fallen im Rahmen von vermögensverwaltenden Personengesellschaften/-gemeinschaften private Veräußerungsgeschäfte an, muss für die verfahrensrechtliche Abwicklung unterschieden werden, ob ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 EStG von der Gesellschaft bzw. der Gemeinschaft selbst oder von einem Beteiligten verwirklicht wurde. Dazu nimmt die OFD Frankfurt/M. in einer Rundverfügung vom 7.8.2014 (Az. S 2256 A - 41 - St 213, DStR 2014, S. 1823) Stellung.

Hinweis: Eine Tatbestandsverwirklichung im Sinne des § 23 EStG durch die Gesellschaft selbst ist danach nur dann gegeben, wenn sowohl das Anschaffungs- als auch das Veräußerungsgeschäft von der Gesellschaft bzw. Gemeinschaft getätigt werden. Demgegenüber kommt es zur Erzielung von Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft durch einen Beteiligten, wenn die Veräußerung nicht durch die Gesellschaft bzw. Gemeinschaft erfolgt und der Beteiligte innerhalb der Haltefrist aus der Gesellschaft

bzw. Gemeinschaft ausscheidet. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gesellschaft bzw. Gemeinschaft ein Wirtschaftsgut unschädlich nach Ablauf der maßgeblichen Haltefrist veräußert und der Beteiligte jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist, so dass für ihn die Haltefrist noch nicht abgelaufen ist.

Poolung von Treugeberrechten

In seinem Urteil vom 21.5.2014 (Az. I R 42/12, DStR 2014, S. 1868) hatte sich der BFH mit der Frage auseinander zu setzen, ob Erlöse aus dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen als Arbeitslohn oder als (steuerfreie) Veräußerungsgewinne zu behandeln sind. Der Kläger erwarb über ein Managementbeteiligungsmodell eine Beteiligung von 0,3431 % an einer Konzerngesellschaft. Diese Beteiligung wurde zusammen mit mehreren derartigen Beteiligungen weiterer Treugeber als „Pool“ von einem Treuhänder

gehalten. Rechte aus den Beteiligungen konnten nur gemeinsam geltend gemacht werden.

Der BFH entschied, dass ein Treuhandverhältnis in Bezug auf einen Geschäftsanteil an einer GmbH steuerlich auch dann anerkannt werden kann, wenn mehrere Treugeber ihre Rechte gegenüber dem Treuhänder grundsätzlich nur gemeinschaftlich ausüben können. In Abgrenzung zu seinem Urteil vom 24.11.2009 (Az. I R 12/09, DStRE 2010,

S. 494) betrachtete er das Treuhandverhältnis trotz des gemeinsamen Weisungs- und Kündigungsrechts als steuerlich wirksam.

Hinweis: Dem entsprechend verneinte der BFH sowohl das Vorliegen nichtselbständiger Einkünfte als auch die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG sowie wegen Ablaufs der Spekulationsfrist nach § 23 EStG.

„Cum-ex-Geschäfte“: Kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilserwerbers

Der BFH entschied mit Urteil vom 16.4.2014 (Az. I R 2/12, DStR 2014, S. 2012) über die viel diskutierte Rechtsfrage der „Cum-ex-Geschäfte“. Bei derartigen Geschäften geht es um den Handel von Aktien mit („cum“) und ohne („ex“) Dividendenberechtigung rund um einen Dividendenstichtag. Dabei besteht nach der vor 2012 geltenden Rechtslage bei bestimmter Gestaltung die Gefahr einer doppelten/mehrfachen Anrechnung von (einmal erhobener) Kapitalertragsteuer.

Hinweis: Konkret ging es um einen Erwerb von Aktien eines börsennotierten inländischen Unternehmens „cum“ Dividendenanspruch von einem ausländischen Broker im außerbörslichen Handel (sog. OTC-Geschäft, d. h. over the counter-Geschäft). Eine Lieferung der Aktien erfolgte erst nach dem Dividendenstichtag „ex“ Dividendenanspruch in das Depotkonto des Erwerbers. Grund für die Lieferung „ex“ Dividende war der Umstand, dass die Beteiligungsgesellschaft zwischenzeitlich die Ausschüttung ihrer Gewinne

beschlossen hatte, die Dividende aber – noch – nicht dem Erwerber, sondern dem – bisherigen – rechtlichen Anteilseigner zuzurechnen war. Der Erwerber erhielt deswegen von dem Verkäufer als „Ersatz“ für die entgangene Dividende einen Geldausgleich. Anschließend verkaufte er die Aktien nun „ex“ Dividende zurück. Dem (bisherigen) Rechtsinhaber (als Dividendenempfänger) ebenso wie dem Erwerber (als Empfänger der Ausgleichszahlung) wurde der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die depotverwaltenden Kreditinstitute bescheinigt. Ist der Erwerber wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien, steht womöglich auch ihm – neben dem rechtlichen Eigentümer – gegenüber der Finanzbehörde der Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer zu.

Der BFH hat in seinem Urteil ein derartiges wirtschaftliches Eigentum des Erwerbers in der Rechtsform einer GmbH für den Fall verneint, dass auf der Grundlage des konzeptionellen und standardisierten Vertragsge-

flechts eines Kreditinstituts

1. das Kreditinstitut den Anteilserwerb fremdfinanziert,
2. der Erwerber die Aktien unmittelbar nach Erwerb dem Kreditinstitut im Wege einer sog. Wertpapierleihe (bis zum Rückverkauf) weiterreicht und
3. er das Marktpreisrisiko der Aktien im Rahmen eines sog. Total Return Swap-Geschäfts auf das Kreditinstitut überträgt.

Der Erwerber ist dann nicht in der Lage, den rechtlichen Eigentümer aus seiner Stellung zu verdrängen, wie dies für die Annahme wirtschaftlichen Eigentums erforderlich ist. Infolgedessen erzielt er aus den Aktien keine Kapitaleinkünfte. Damit fehlt es aber an einer Grundlage für einen Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer.



Der BFH hält den gesetzlichen Zinssatz von 0,5% pro Monat bei der Aussetzung der Vollziehung für verfassungskonform.

Verzinsung bei beantragter Aussetzung der Vollziehung

Nach einem erfolglosen Rechtsbehelf werden Aussetzungszinsen nach § 237 AO in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Zinsmonat erhoben. Diese werden mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt. In seinem Urteil vom 1.7.2014 (Az. IX R 31/13, BFH/NV 2014, S. 1804) hält der BFH die Höhe dieses gesetzlichen Zinssatzes jedenfalls für Zeiträume bis März 2011 nicht für verfassungswidrig, weswegen er davon abgesehen hat, diese Regelung dem BVerfG zur konkreten Normenkontrolle vorzulegen. Nach Auffassung des BFH ist der Gesetzgeber in diesem Zeitraum nicht von Verfassungs wegen dazu verpflichtet gewesen, die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an das niedrige Marktzinnsniveau für Geldanlagen anzupassen. Er begründet

seine Auffassung damit, dass zum einen der gesetzliche Zinssatz nicht nur mit den am Markt erzielbaren Anlagezinsen, sondern auch mit dem für die Inanspruchnahme von Darlehen zu zahlenden Zinsen zu vergleichen ist. Zum anderen haben sich die Zinsen laut BFH erst nach dem im Streitfall zu beurteilenden Zeitraum (November 2004 bis März 2011) dauerhaft auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Hinweis: Daraus könnte man u. U. schlussfolgern, dass der BFH die Aussetzungszinsen von 0,5 % für jeden vollen Zinsmonat vor dem Hintergrund der momentan anhaltenden dauerhaften Niedrigzinsphase für überhöht hält.

Auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hält den Zinssatz für Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % p.a. derzeit und auch bei längerer Aussetzungsdauer für verfassungsgemäß (Urteil vom 15.1.2014, Az. 3 K 3079/13, EFG 2014, S. 724). Das Gericht ist davon überzeugt, dass übliche Privat- und Geschäftskredite von Banken auch derzeit in der Regel nicht unter 6 % p.a. ausgereicht werden.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde unter dem Az. IX R 5/14 Revision beim BFH eingelegt.

Antragsfrist für Verlustbescheinigung

Verluste aus privaten Kapitalanlagen werden unterjährig mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen verrechnet, die auf Konten und in Depots derselben Bank entstehen. Darüber hinaus ist zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bei derselben Bank ein solcher Verlustausgleich möglich, wenn sie gemeinsam einen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Ein am Jahresende verbleibender Verlust des Kapitalanlegers wird von der Bank in das Folgejahr übertragen und dort mit positiven

Einkünften aus Kapitalanlagen aus von ihr verwalteten Konten und Depots verrechnet.

Werden in 2014 auf den Konten und Depots einer Bank Verluste und auf den Konten und Depots einer anderen Bank positive Kapitaleinkünfte erzielt und soll bereits in 2014 ein Ausgleich zwischen den bei verschiedenen Banken entstandenen Verlusten und positiven Einkünften erfolgen, sind entsprechende Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen. Voraussetzung des bankenübergreifenden Verlustausgleichs ist allerdings,

dass der Anleger bis spätestens 15.12.2014 die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank beantragt, bei der die Verluste entstanden sind. Diese Bank wird deshalb die Verluste im Folgejahr nicht mehr berücksichtigen.

Hinweis: Da der Antrag auf Verlustbescheinigung unwiderruflich ist, sollte vor der Beantragung sorgfältig geprüft werden, ob der bankenübergreifende Verlustausgleich steuerlich vorteilhaft ist.

Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften

Die mit dem StEntlG 1999/2000/2002 kodifizierte Verlängerung der sog. Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre für die Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist insoweit verfassungswidrig, als damit Wertzuwächse besteuert werden, die bis zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung am 31.3.1999 eingetreten sind und die nach der zuvor geltenden Rechtslage steuerfrei hätten realisiert werden können. Dies entschied das BVerfG mit Beschluss vom 7.7.2010 (Az. 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, BStBl II 2011, S. 76).

Der BFH konkretisiert in seinem Urteil vom 6.5.2014 (Az. IX R 39/13, DStR 2014, S. 1756) die Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften nach dieser BVerfG-Rechtsprechung dahingehend, dass bei der Veräußerung einer Immobilie nach Ablauf der ursprünglichen Spekulationsfrist von zwei Jahren und vor Ablauf der neuen Spekulationsfrist von zehn Jahren die Sonderabschreibungen und AfA-Beträge, die bis zum 31.3.1999 in Anspruch genommen worden sind, dem nicht steuerbaren Zeitraum zuzuordnen sind.

Hinweis: Der BFH steht auf dem Standpunkt, dass die im BMF-Schreiben vom 20.12.2010 (Az. ICC 1-S2256/07/100001:006, BStBl. I 2011, S. 14) enthaltene Vereinfachungsregelung, die eine lineare Verteilung des Wertzuwachses entsprechend dem Besitzzeitverhältnis vorsieht, insoweit nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG ist.

Verrechnung erstatteter Sonderausgaben

Einer Verrechnung von im Jahr 2010 erstatteten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung steht nach Auffassung des FG Düsseldorf (rechtskräftiges Urteil vom 19.11.2013, Az. 13 K 3456/12 E, EFG 2014, S. 260) nicht entgegen, dass sich die gezahlten Beiträge im Veranlagungszeitraum 2009

nur anteilig steuerlich ausgewirkt haben, die tatsächlich im Veranlagungszeitraum 2010 gezahlten Beiträge hingegen aufgrund der ab 2010 gültigen Rechtslage in voller Höhe durch die Verrechnung im Jahr 2010 zum Nachteil des Steuerpflichtigen gemindert werden.

Hinweis: Nach Auffassung der Richter entfällt die Gleichartigkeit der Aufwendungen nicht durch die gesetzlich geänderte, verbesserte Abzugsmöglichkeit von Sonderausgaben. Damit ist die Verrechnung im Jahr 2010 rechtmäßig erfolgt.

Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Die Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten Bungalows sind nicht als außergewöhnliche Belastungen im Sinne von § 33 EStG zu berücksichtigen. Dies ent-

schied der BFH mit Urteil vom 17.7.2014 (Az. VI R 42/13, DStR 2014, S. 1872).

Hinweis: Der BFH vertritt die Auffassung, dass diese Aufwendungen nicht zwangsläufig

entstehen, weil sie nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie Folge des frei gewählten Wohnbedarfs des Steuerpflichtigen sind.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Einigung der G20-Finanzminister zu BEPS

Die G20-Finanzminister einigten sich am 21.9.2014 in Australien auf ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der internationalen Steuervermeidung durch Unternehmen. Dabei beschlossen die Minister einen ersten Empfehlungskatalog, der sich einigen im Aktionsplan der OECD zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, sog. Base Erosion and Profit Shifting, BEPS, festgelegten Schlüsselbereichen widmet. Im Einzelnen geht es um folgende Maßnahmen,

mit denen dem Problem der internationalen Steuervermeidung entgegengewirkt werden soll:

- ▶ Bekämpfung bestimmter Formen der sog. aggressiven Steuerplanung (hybride Finanzgestaltungen)
- ▶ Verhindern eines Missbrauchs von Steuerabkommen
- ▶ Überarbeitung internationaler Verrechnungspreisvorschriften.

Hinweis: Weitere Themen, wie das Vorgehen gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, etwa Steuerermäßigungen auf Patenteinnahmen, sollen im Laufe des nächsten Jahres erörtert werden. Ferner sollen Einzelheiten bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft geklärt werden.

Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften

Auf Grund der steuerlichen Transparenz von Personengesellschaften sind hinsichtlich der Anwendung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) eine Vielzahl von Fragen zu klären, wenn an einer inländischen Personengesellschaft ausländische Gesellschafter oder an einer ausländischen Personengesellschaft inländische Gesellschafter beteiligt sind. So ist insbesondere von Bedeutung, welche Art von Einkünften die Personengesellschaft erzielt und welcher Verteilungsartikel des DBA somit zur Anwendung kommt.

Bereits mit Schreiben vom 16.4.2010 (BStBl. I 2010, S. 354) legte das BMF seine Auffassung zur Anwendung der DBA auf Personengesellschaften dar. Mit dem nun vorliegenden Schreiben vom 26.9.2014 (Az. IV B 5 - S 1300/09/10003) überarbeitete die Finanzverwaltung seine bisherigen Grundsätze und ersetzt dadurch die bisherigen Verlautbarungen. Das neue Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Darin geht das BMF u. a. auf die Problematik der abkommensrechtlichen Qualifizierung

der Einkünfte ein. Entgegen der früheren Auffassung folgt das BMF nun der aktuellen BFH-Rechtsprechung und ordnet die Einkünfte einer gewerblich geprägten oder gewerblich infizierten Personengesellschaft für Abkommenszwecke nicht mehr den Unternehmensgewinnen, sondern den Einkünften aus Vermögensverwaltung zu.

Auch führt das BMF aus, wie die in 2013 eingeführte Regelung des § 50i EStG anzuwenden ist, mit der der Gesetzgeber auf den Wandel in der BFH-Rechtsprechung reagiert

hatte. Denn im Falle des Wegzugs eines Gesellschafters, der an einer gewerblich geprägten oder gewerblich infizierten Personengesellschaft beteiligt ist, führte der Wegzug des Gesellschafters nach früherer Auffassung der Finanzverwaltung nicht zur Besteuerung der im Betriebsvermögen der Gesellschaft enthaltenen stillen Reserven. Der Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Realisierung etwa durch Verkauf der Wirtschaftsgüter steht jedoch entgegen, dass nach Auffassung des BFH keine Unternehmensgewinne vorliegen und somit im Regelfall der Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters das Besteuerungsrecht hat.

Diese Besteuerungslücke soll für Altfälle § 50i EStG schließen: Wurden vor dem 29.6.2013 Anteile i. S. d. § 17 EStG oder Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens auf eine gewerblich geprägte oder gewerblich infizierte Personengesellschaft steuerneutral übertragen, an der ein im anderen DBA-Staat ansässiger Gesellschafter beteiligt ist, unterliegt eine Veräußerung oder Entnahme nach dem 29.6.2013 ungeachtet der DBA-Regelungen der inländischen Besteuerung. Mit dem Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien vom 25.7.2014 wurde die Regelung auf weitere Fälle ausgeweitet, etwa wenn die „50i-Gesellschaft“ steuer-

neutral auf eine Kapitalgesellschaft verschmolzen wird oder deren Wirtschaftsgüter steuerneutral in ein anderes Betriebsvermögen übertragen werden.

Hinweis: Das BMF erläutert hier erstmals, wie die Finanzverwaltung die Vorgaben des § 50i EStG anwenden soll, wobei weiterhin zahlreiche Fragen, insb. hinsichtlich der Ausdehnung des § 50i EStG durch das Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien offen bleiben.

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer bei Steuerfreistellung von Dividenden

Mit Beschluss vom 6.9.2011 (13 K 482/07, EFG 2012, S. 973) hatte das FG Köln dem EuGH mehrere Fragen zur Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer bei der Steuerfreistellung von Dividenden vorgelegt. In dem zugrunde liegenden Fall war eine Holdinggesellschaft mit Geschäftsleitung in Deutschland an zahlreichen Gesellschaften in Europa und Kanada beteiligt. Streitig war die Anrechnung französischer, norwegischer und kanadischer Körperschaftsteuer. Nach bis 2000 geltendem Recht kam die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3f EStG a. F. nicht in Betracht, wenn die ausländischen Dividendenzahlungen im Inland steuerfrei waren.

Die fragliche Regelung ist nach Auffassung des EuGH (Urteil vom 11.9.2014, Rs C-47/12, BB 2014, S. 2326) unter dem Gesichtspunkt der Kapitalverkehrsfreiheit zu beurteilen. Demnach darf das fragliche Recht nicht daran hindern, dass auf von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgeschüttete Dividenden die Befreiungsmethode angewandt wird,

während auf Dividenden, die von Gesellschaftern ausgeschüttet werden, die ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat wie die Empfängergesellschaft haben, die Anrechnungsmethode angewandt wird und die Anrechnungsmethode in dem Fall, dass diese Empfängergesellschaft Verluste verzeichnet, dazu führt, dass die von der gebietsansässigen ausschüttenden Gesellschaft gezahlte Steuer vollständig oder teilweise erstattet wird.

Rückstellung für Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern während der Vertragslaufzeit

Bei Beendigung seines Vertrages hat ein Handelsvertreter nach § 89b HGB einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für während der Vertragsdauer geschaffene Geschäftsbeziehungen (z.B. Akquise von Neukunden, Erweiterung von Kundenbeziehungen). Unstreitig ist bei Beendigung des Handelsvertretervertrages – bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch – eine Rückstellung nach § 249 HGB zu bilden.

Nicht abschließend geklärt und in der Literatur kontrovers diskutiert wird allerdings die Frage, inwieweit die Bilanzierung einer Rückstellung für potentielle Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern bereits vor Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich ist. Für eine Passivierung spricht die wirtschaftliche Begründung des Anspruchs durch das Tätigwerden des Handelsvertreters während der Vertragslaufzeit. Als Gründe für eine Nichtpassivierung werden die zukünftige Erfolgsabhängigkeit des Anspruchs sowie der noch nicht entstandene Zahlungsanspruch infolge fehlender Vertragsbeendigung genannt. Faktisch besteht somit durch die divergierenden Kommentarmeinungen handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht

für Ausgleichsansprüche während der Vertragslaufzeit.

Im Falle der Ausübung des Passivierungswahlrechts für bestehende Handelsvertreterverträge ist die Rückstellung rätierlich während der Vertragslaufzeit anzusammeln. Im Rahmen der Bewertung ergeben sich weitere Ansatzpunkte für Bewertungsspielräume:

- ▶ Keine gesetzliche Definition für die Höhe des „angemessenen Ausgleichsanspruchs“ in § 89b HGB; lediglich Deckelung auf die durchschnittliche Jahresprovision der letzten fünf Jahre
- ▶ Berechnung des Ausgleichsanspruchs auf Basis einer Umsatzprognose basierend auf Vergangenheitswerten
- ▶ Überprüfung des ermittelten Ausgleichsanspruchs im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Billigkeitsaspekte (z. B. Abschläge bei Sogwirkung einer Marke)
- ▶ Festlegung des Zeitraums für die Ansammlungsrückstellung
 - Beginn der rätierlichen Zuführung: Nach herrschender Meinung hat die rätierliche Zuführung zu beginnen, sobald nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit einem späteren Ausgleichs-

anspruch zu rechnen ist. Zum Teil wird auch die Auffassung vertreten, dass der Beginn erst fünf Jahre vor dem voraussichtlichen Vertragsende liegen darf.

- Bei der angenommenen Laufzeit soll grundsätzlich eine Orientierung am gesetzlichen Renteneintrittsalter erfolgen. Ggf. kann auch eine tatsächlich kürzere, betriebsindividuelle Restlaufzeit angesetzt werden.
- ▶ Abzinsung des Bruttorestellungsbetrages mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre bzw. pauschal mit einer 15-jährigen Restlaufzeit analog dem Vorgehen bei Pensionsrückstellungen
- ▶ Ggf. Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages.

Hinweis: Regelmäßig werden bei Ausübung des Passivierungswahlrechts ergänzende Angaben im Anhang zur Bilanzierung und Bewertung notwendig sein. In Folgejahren ist der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten. Steuerlich wird eine vor Vertragsende gebildete Rückstellung nach BFH-Rechtsprechung nicht anerkannt.

Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen durch den Rat der EU angenommen

Am 29.9.2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller und die Diversität betreffende Informationen durch bestimmte große Unternehmen, der das EU-Parlament bereits im April 2014 seine Zustimmung erteilt hatte (siehe dazu ausführlich bereits novus Ausgabe Mai 2014), angenommen.

Bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Arbeitnehmerzahl im Durchschnitt während des Geschäftsjahres 500 übersteigt, muss der Lagebericht eine nicht-finanzielle Erklärung umfassen, in der Informationen hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten sind. Verfolgt ein Unternehmen keine Politik in Bezug auf diese Belange, müssen die Gründe erläutert werden, warum dies unterbleibt.

Hinweis: Nunmehr kann die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Sie tritt dann 20 Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft. Danach haben die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Vorschriften werden somit für betroffene Unternehmen ab 2017 gelten.

Praxisorientierter Handlungsleitfaden für einen Cyber-Sicherheits-Check

Sowohl bei Großkonzernen als auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMUs) sind heutzutage so gut wie alle Geschäftsprozesse von der Verfügbarkeit und der fehlerfreien Funktion der IT-Systeme abhängig. Das Spektrum des Einsatzes der IT variiert hierbei von der bloßen Geschäftsprozessunterstützung manueller Tätigkeiten bis hin zu vollintegrierten IT-Systemen wie einer vollautomatisierten Fertigung. Bei einem Ausfall der IT kann, insbesondere bei vollintegrierten IT-Systemen, die Unternehmens-tätigkeit komplett zum Stillstand gebracht werden und damit teilweise sogar zur Bestandsgefährdung führen.

Geplante wirtschaftlich und/oder politisch motivierte Angriffe auf ausgewählte IT-Systeme von Unternehmen – sog. Advanced Persistent Threats (APTs) – haben in den zurückliegenden Jahren deutlich zugenommen, ebenso die Professionalität der Angreifer und Komplexität dieser Cyber-Angriffe. Die Wahrscheinlichkeit, selbst von einem Cyber-Angriff betroffen zu sein, steigt damit rasant.

Bereits über 70 % der größeren Unternehmen in Deutschland waren bereits Opfer eines Cyber-Angriffs, wobei die Dunkelziffer nach Einschätzung von Experten vermutlich viel höher ist.

Da die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichend waren oder in manchen Fällen überhaupt keine Schutzmaßnahmen vorlagen, wurde hierbei erheblicher Schaden angerichtet.

Um dem entgegenzuwirken, hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bonn (BSI), und der Berufsverband der EDV-Revisionen und IT-Sicherheitsmanager des ISACA Germany Chapter e.V., Kelkheim, eine praxisorientierte Vorgehensweise zur Beurteilung der Cyber-Sicherheit in Unternehmen entwickelt.

Hinweis: Der Leitfaden zur Durchführung von Cyber-Sicherheits-Checks in Unternehmen kann auf der Seite der Allianz für Cyber-Sicherheit (<https://www.allianz-fuer-cyber-sicherheit.de>) abgerufen werden.

Durch die Veröffentlichung des Leitfadens zur Cyber-Sicherheit wird den Unternehmen ein Handlungsleitfaden mit konkreten Vorgaben und Hinweisen für die Durchführung eines sog. „Cyber-Sicherheits-Checks“ einschließlich der Berichterstattung zur Verfügung gestellt.

Ziel des Audits ist es, dass die Unternehmen ihr aktuelles Niveau der Cybersicherheit bestimmen und notwendige Maßnahmen ableiten können.

Hinweis: Der Cyber-Sicherheits-Check kann bei entsprechend qualifiziertem Personal durch die Unternehmen eigenständig durchgeführt werden. Unser Geschäftsbereich IT bietet bei Bedarf in Bezug auf Planung, Durchführung und Interpretation des Cyber-Sicherheits-Checks gerne Unterstützung an.

Die Wahrscheinlichkeit, von einem Cyber-Angriff betroffen zu sein, steigt rasant.





GESELLSCHAFTSRECHT

Fassungsänderung einer Satzung bei gegenstandslos gewordener Regelung

Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf grundsätzlich jede Satzungsänderung eines Hauptversammlungsbeschlusses. Ausnahmsweise kann die Hauptversammlung die Befugnis, die gültige Fassung der Satzung zu ändern, also rein sprachliche und keine inhaltlichen Änderungen (sog. Fassungsänderungen) vorzunehmen, dem Aufsichtsrat übertragen.

In seinem rechtskräftigen Beschluss vom 31.7.2014 (Az. 31 Wx 274/14, DStR 2014, S. 1933) kommt das OLG München zu dem Ergebnis, dass auch eine durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelung über eine bedingte Kapitalerhöhung im Wege der Fassungsänderung durch den Aufsichtsrat aus der Satzung einer Aktiengesellschaft gestrichen werden kann, wenn eine entsprechende Ermächtigung zur Fassungsänderung besteht.

Hinweis: Dies soll nach Auffassung des OLG München jedoch dann nicht gelten, wenn durch die Streichung konkret bestehende Auseinandersetzungen hinsichtlich der wirksamen Ausübung der Bezugsrechte tangiert werden.

Ausschluss eines Gesellschafters bei zweigliedriger Gesellschaft

Bei einer zweigliedrigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist der Ausschluss eines Gesellschafters nach § 737 BGB nicht möglich, da für den Fortbestand der Gesellschaft mindestens zwei Gesellschafter beteiligt sein müssen.

Allerdings steht dem verbleibenden Mitgesellschafter laut Urteil des OLG Koblenz vom 15.7.2014 (Az. 3 U 1462/12, NWB 2014, S. 2990) ein durch einseitige Erklärung auszuübendes Übernahmerecht zu, wenn der Gesellschaftsvertrag für den Fall der Kündigung eine Übernahme- oder Fortsetzungsklausel enthält.

Hinweis: Die Ausschließung eines Gesellschafters ist aber nur als ultima ratio zulässig, wenn diese erforderlich ist, um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, und wenn damit drohenden Gefahren, die von dem ausscheidenden Gesellschafter ausgehen, begegnet werden sollen.



Die Oberlandesgerichte sind sich über die Unternehmensbewertung bei einem Squeeze-out uneinig.

Abstellen auf den am Bewertungsstichtag geltenden IDW-Standard zur Bestimmung einer angemessenen Barabfindung für Squeeze-out?

Bei einer Unternehmensbewertung sind im Regelfall die am Bewertungsstichtag geltenden Bewertungsgrundsätze anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung eines neueren Bewertungsstandards kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn dies für die seinerzeit beteiligten Unternehmen und Minderheitsaktionäre zu nicht vorhersehbaren, erheblichen Veränderungen des

Unternehmenswertes und damit der Barabfindung führen würde.

Hinweis: Im Streitfall ging es um die rückwirkende Anwendung des IDW S1 2005. Insoweit will das OLG Düsseldorf von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (OLG Stuttgart, Urteil vom 3.4.2012, Az. 20 W 6/09, OLG Karlsruhe, Urteil vom

30.4.2013, Az. 12 W 5/12, OLG Celle, Urteil vom 19.5.2007, Az. 9 W 53/06 und OLG Frankfurt, Urteil vom 28.3.2014, Az. 31 W 15/11) abweichen. Aus diesem Grund hat das OLG Düsseldorf die Rechtsfrage mit Beschluss vom 28.8.2014 (Az. I-26 W 9/12) dem BGH vorgelegt.

Keine Haftung wegen Firmenfortführung bei Übernahme einer Etablissementbezeichnung

Mit Urteil vom 23.5.2014 (Az. VII R 46/13, DSStR 2014, S. 1874) entschied der BFH, dass Voraussetzung für eine Nachfolgehafung wegen Abgabenrückstände gemäß § 25 HGB – neben der Geschäftsfortführung – die Fortführung der bisherigen Firma ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die verwendete Geschäftsbezeichnung bzw. der Name geeignet

ist, den Geschäftsinhaber im Rechtsverkehr zu individualisieren.

Hinweis: Dies ist bei einer reinen Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung, die das Geschäftslokal oder den Betrieb allgemein, nicht jedoch den Geschäftsinhaber kennzeichnet, nicht der Fall – etwa wenn bei einer

Gaststätte der gleiche Name über lange Zeit unabhängig von der Person des Inhabers oder Pächters verwendet wird. In einem solchen Fall tritt eine Nachfolgehafung nur ein, wenn diese eigentlich allgemeine Bezeichnung im maßgeblichen Rechtsverkehr, in Verträgen, auf Geschäftsbriefen etc. „firmenmäßig“ verwendet wird.

ARBEITSRECHT

Keine Altersdiskriminierung durch Staffelung der Kündigungsfristen nach Betriebszugehörigkeitsdauer

Gemäß § 622 Abs. 1 BGB beträgt die vom Arbeitgeber einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Sie verlängert sich nach § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB bei längerer Betriebszugehörigkeit in mehreren Stufen. Mit Urteil vom 18.9.2014

(Az. 6 AZR 636/13) entschied das BAG, dass in den gestaffelten Kündigungsfristen keine mittelbaren Diskriminierung wegen des Alters vorliegt.

Hinweis: Dazu führt das Gericht aus, dass die verlängerten Kündigungsfristen das recht-

mäßige Ziel verfolgen, länger beschäftigten und damit betriebstreuen, typischerweise älteren Arbeitnehmern einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Verlängerung auch in ihrer konkreten Staffelung angemessen und erforderlich.

Statistik als Nachweismittel der Geschlechterbenachteiligung

Dass ein Bewerber wegen seines Geschlechts mittelbar benachteiligt wurde, kann laut Urteil des BAG vom 18.9.2014 (Az. 8 AZR 753/13) grundsätzlich durch den Verweis auf statistische Erhebungen dargelegt werden.

Im konkreten Fall der verheirateten Klägerin mit einem siebenjährigen Kind, die sich auf eine Vollzeitstelle als Buchhaltungskraft bewarb, sah das BAG den Nachweis der mittel-

baren Benachteiligung nicht als erfüllt an. Aus der von der Klägerin herangezogenen Statistik, aus der sich der Anteil von Ehefrauen mit Kind an der Gesamtzahl der Vollbeschäftigten ergab, könne diese nicht geschlussfolgert werden, da sie keine Aussage für den Fall der Klägerin zulasse. Allerdings hat das LAG im zweiten Rechtsgang als Tatsachengericht zu prüfen, ob in dem Verhalten des Beklagten nicht eine unmittelbare Benach-

teiligung der Klägerin als Frau zu sehen ist, was eine Auslegung des Vermerks auf dem zurückgesandten Lebenslauf erfordert.

Hinweis: Der potentielle Arbeitgeber hatte im Lebenslauf die Angabe des Familienstands und die Angabe des Kindes markiert sowie den Zusatz „7 Jahre alt!“ beigefügt.

Gesetzlicher Mindestlohn mit Auswirkungen auf Arbeitnehmerentsendungen

Mit Wirkung ab dem 1.1.2015 gilt in Deutschland erstmals ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer und die meisten Praktikanten. Einzelheiten dazu wurden mit dem am 16.8.2014 in Kraft getretenen Tarifautonomiestärkungsgesetz (BGBl. I 2014, S. 1348) in einem Mindestlohngesetz geregelt. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt aktuell 8,50 Euro je Zeitstunde, wobei dieser allgemeine Mindestlohn nicht Branchenmindestlöhne verdrängt, soweit diese höher sind.

Im Falle der Entsendung eines Arbeitnehmers nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sieht das Mindestlohngesetz in § 13

dabei vor, dass der Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt (Auftraggeber), für die Verpflichtungen des Auftragnehmers hinsichtlich der Zahlung des Mindestlohns haftet.

Hinweis: Zahlt also der Auftragnehmer den entsandten Arbeitnehmern nicht den vollen gesetzlichen Mindestlohn, ist der Auftraggeber im Zweifel zur Zahlung der Differenz verpflichtet. Zwar hat er einen Rückgriffsanspruch gegenüber seinem Auftragnehmer, der aber bei insolventen Auftragnehmern ins Leere laufen kann. Außerdem kann die Durchsetzung eines solchen Anspruchs auch

gegenüber dem solventen Auftragnehmer aufwändig und evtl. nur durch Klageerhebung durchgesetzt werden. In jedem Fall wird jedoch die Geschäftsbeziehung durch Regressansprüche erheblich belastet.

Umgekehrt müssen solche Unternehmen, die typischerweise als Auftragnehmer in Niedriglohnbranchen tätig werden, damit rechnen, von ihren Auftraggebern zu Erklärungen und/oder Nachweisen über das eigene Einhalten des Mindestlohngesetzes veranlasst zu werden. Offen ist noch, wie solche Nachweise erbracht werden können.



Wegen EU-Rechtswidrigkeit kann in bestimmten Fällen die Erstattung von spanischer Erbschaftsteuer beantragt werden.

EU-Rechtswidrigkeit der spanischen Erbschaftsteuerbefreiungen

Löst ein Erbfall Erbschaftsteuer in Spanien aus, ist es Sache der autonomen Regionen Spaniens, die Steuer zu erheben. In vielen Regionen sind unter bestimmten Voraussetzungen Erbschaftsteuerbefreiungen vorgesehen. So greift z. B. in Madrid eine Reduktion der Erbschaftsteuer von 99 %, wenn der Erbe Nachkomme des Erblasser ist und beide ihren Wohnsitz in Spanien haben. Ist hingegen der Erblasser oder der Erbe in einem anderen Staat ansässig, wird diese Steuerermäßigung nicht gewährt.

Der EuGH kommt mit Urteil vom 3.9.2014 (Rs. C-127/12) zum Ergebnis, dass diese Ungleichbehandlung von in Spanien oder in einem anderen EU-Staat Ansässigen nicht mit den EU-rechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Hinweis: Insbesondere in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Nachkommen könnten mit Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung entsprechend der regionalen Bestimmungen eine Erstattung der Erbschaftsteuer beantragen. Dabei ist ein Erstat-

tungsantrag grundsätzlich innerhalb von 4,5 Jahren seit dem Versterben des Erblassers zu stellen.

Gerne klären wir in Zusammenarbeit mit den Beratern unseres Nexia-Netzwerks im konkreten Fall die Möglichkeiten einer Erstattung von spanischer Erbschaftsteuer ab.

Ebner Stolz ist „Nexia International Firm of the Year“!

Ebner Stolz hat einen klaren Fokus: den Mittelstand. Und weil der deutsche Mittelstand immer globaler tätig ist, hat sich Ebner Stolz mit Nexia International einen starken Netzwerkpartner gesucht, um den Beratungsbedarf seiner Mandanten auch über die Grenzen hinweg in gewohnter Qualität abzudecken. Wichtig für ein gut funktionierendes Netzwerk ist ein permanentes Geben und Nehmen: Dies belohnt NEXIA seit 2011, indem dem Partnerunternehmen, das sich in den letzten zwölf Monaten um die NEXIA Organisation besonders verdient gemacht hat, die Auszeichnung „International Firm of the Year“ verliehen wird. 2014 wurde diese Auszeichnung am 17.10.2014 auf der NEXIA Weltkonferenz in Barcelona Ebner Stolz verliehen.

Gewürdigt wurde das große Engagement von Ebner Stolz in zahlreichen Gremien von Nexia: So ist Dr. Markus Emmrich, Steuerberater und Partner in Hamburg, Chairman von NEXIA Europa sowie Mitglied im internationalen Board von NEXIA. Christian Fuchs, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner in Stuttgart, ist Mitglied des NEXIA Audit Committees. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Wolfgang Russ in Stuttgart gehört der Advisory Services Steering Group innerhalb des Verbundes an. Daneben führen mehrere Fachkollegen Special Interest Groups bei Nexia: Steuerberater Sten Günsel ist Vorsitzender von Global Mobility Tax Services, Steuerberater und Partner Henning-Günther Wind, L.L.M., leitet den Bereich Real Estate und Ingo Köhne, CISA, CISM und PMP,

steht dem NEXIA Bereich IT and Internal Audit vor. „In all diesen Gremien wird die enge Zusammenarbeit gelebt, denn gerade der persönliche Kontakt, der intensive Erfahrungsaustausch und vor allem die unbürokratische Bearbeitung der internationalen Fragestellungen tragen dazu bei, für Mandanten auch international beste Lösungen zu entwickeln“, erläutert Dr. Wolfgang Russ den Erfolg.

Darüber hinaus fanden 2014 gleich drei NEXIA Konferenzen in Deutschland unter der Schirmherrschaft von Ebner Stolz statt. Last but not least bestach aber auch die starke grenzüberschreitende praktische Zusammenarbeit von Ebner Stolz mit nahezu allen 100 Mitgliedsfirmen im NEXIA Verbund.

Prof. Ley referierte auf DAI- und IDW-Veranstaltung zur Besteuerung und Umstrukturierung von Personengesellschaften

Auf der zweieinhalbtägigen Fortbildungsveranstaltung für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte des Deutschen Anwaltsinstituts zum Thema „Besteuerung der Personengesellschaften“ vom 4. bis 6.9.2014 in Hamburg referierte Frau Prof. Dr. Ley zu Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften, u.a. zu § 15a EStG, Ergänzungsbilanzen, Sonderbilanzen und Einbringungen. Weitere Referenten und Mitwirkende waren Herr Dr. Wacker (Richter am I. Senat des BFH), Herr Prof. Dr. Hüttemann (Universität Bonn) und Herr Brandenburg

(Leitender Ministerialrat des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen). Gegenstand der Veranstaltung war die Entwicklung der Besteuerung der Personengesellschaften sowie des Personengesellschaftsrechts im zurückliegenden Kalenderjahr.

Auf der eintägigen Fortbildungsveranstaltung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 10.9.2014 in Düsseldorf referierte Frau Prof. Dr. Ley zu Umstrukturierungsfragen bei Personengesellschaften. Themenschwerpunkt

waren Einbringungen nach § 24 Umwandlungssteuergesetz, Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG sowie unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen nach § 6 Abs. 3 EStG sowie das Verhältnis dieser Übertragungsvorgänge zueinander. Weitere Mitwirkende waren Herr Prof. Dr. Rödder, Herr Ralf Neumann (Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen) und Herr Prof. Dr. Schaden, die sich mit den §§ 3ff., 11ff. sowie 20ff. Umwandlungssteuergesetz beschäftigten.

Fit für den Jahreswechsel – Jahresendseminare von Ebner Stolz

Kurz vor dem Jahreswechsel lohnt sich ein kritischer Blick auf die bereits beschlossenen und die noch zu erwartenden gesetzlichen Änderungen der einschlägigen handels-, wirtschafts- und steuerrechtlichen Vorschriften. Die verbleibende Zeit kann und sollte dazu genutzt werden, den eigenen Status quo unter diesen Aspekten kritisch zu überprüfen und ggf. noch Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Ebner Stolz bietet Ihnen an verschiedenen Standorten im Zeitraum vom 26.11.2014 bis 10.12.2014 die Möglichkeit, sich in kompakter Form auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei geben Ihnen unsere Referenten wertvolle Anregungen und Hinweise zu den aktuellen Entwicklungen und deren konkreten Auswirkungen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ebnerstolz.de/Veranstaltungen. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

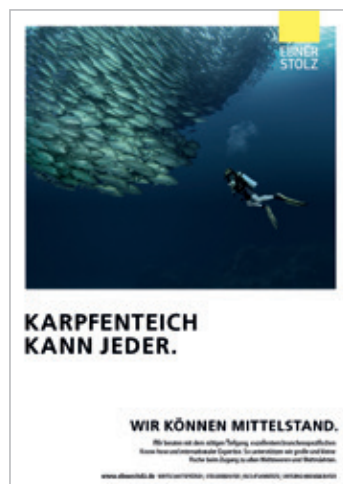
Ebner Stolz gewinnt zwei PMN Management Awards: Wir können (nicht nur) Mittelstand!

Knapp ein Jahr liegt unser Markenrelaunch nun hinter uns und die kreativen Ansätze, die in die Gestaltung des neuen Marktauftritts und die Definition des eigenen Selbstverständnisses gesteckt wurden, zahlen sich nun aus. Am 25.9.2014 wurde Ebner Stolz auf der feierlichen Gala des Professional Management Network (PMN) in der Villa Kennedy in Frankfurt/M. mit dem PMN Management Award 2014 in zwei Kategorien ausgezeichnet.

In der Kategorie „Branding“ erhielten wir den 1. Platz in für unseren Markenrelaunch und im Bereich „Kommunikation“ für unsere „Wir können Mittelstand-Kampagne“ den 3. Platz. Insgesamt wurden in sechs Kategorien Auszeichnungen verliehen. Im Vorfeld mussten wir einen umfangreichen Bewerbungsprozess durchlaufen, der zu unseren Nominierungen führte.

Ziel der PMN Management Awards ist, die Entwicklung des Managements und der Business Service Bereiche in Kanzleien zu un-

terstützen und Erfolge sichtbar zu machen. Sie zeichnen Partner und Fachkräfte im Management und in den Business Service Bereichen von Wirtschaftskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für innovative Projekte aus, die einen Benchmark für die Kanzleibranche setzen. Eine fünfköpfige Jury aus erfahrenen Branchenexperten, die als Journalisten, Hochschuldozenten oder in der Industrie tätig sind und zuvor in Wirtschaftskanzleien in Führungspositionen gearbeitet haben, diskutierten alle Einsendungen und wählten die Gewinner aus.



TERMINE

NOVEMBER

Steuerforum öffentliche Hand

5.11.2014 // Leipzig
 6.11.2014 // Stuttgart
 13.11.2014 // Berlin

Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung und der Rechtsprechung für Unternehmen der Abfallentsorgung

11.11.2014 // Leipzig

Akquisitionen im Mittelstand erfolgreich managen - Tipps für die Praxis

11.11.2014 // Hannover

Umsatzsteuer-Impuls 2014/2015

18.11.2014 // Stuttgart
 19.11.2014 // Lennestadt
 25.11.2014 // Solingen
 25.11.2014 // Stuttgart
 26.11.2014 // Köln
 26.11.2014 // München
 27.11.2014 // Siegen
 28.11.2014 // Stuttgart

Jahresendseminar 2014

26.11.2014 // Bremen
 27.11.2014 // Stuttgart

Umsatzsteuer Impulse für Gesundheitseinrichtungen

27.11.2014 // Leipzig

DEZEMBER

Jahresendseminar 2014

2.12.2014 // Berlin
 2.12.2014 // Bremen
 2.12.2014 // Leipzig
 4.12.2014 // Bonn
 4.12.2014 // Hamburg
 4.12.2014 // München
 9.12.2014 // Köln
 10.12.2014 // Hannover

Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser – Chancen und Grenzen von Kooperationsmodellen

4.12.2014 // Stuttgart

JANUAR

„Asset Protection“ – Absicherung von Vermögen in Krisensituationen

22.1.2015 // Bremen

PUBLIKATIONEN

Bernhard Steffan/Dr. Henrik Solmecke

Beurteilung der Insolvenzreife (IDW ES 11) –
 Ein Überblick über den neuen Standardentwurf des IDW, WPg 2014, S. 1043

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft mbB
 www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
 Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
 Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Alle Bilder: © www.gettyimages.com